



8 TIPPS FÜR DEN SCHADENSFALL

Auch wenn Ihnen ein Unfall passiert, sind wir für Sie da. Die nachfolgenden Tipps sollen Ihnen im Schadensfall als Ratgeber helfen, sich richtig am Unfallort zu verhalten und die wesentlichen Informationen zusammenzutragen.

Alles Weitere können Sie direkt mit Ihrem NISSAN Partner regeln. Er kümmert sich darum, dass Sie auch weiterhin sicher unterwegs sind.

Bitte lesen Sie die folgenden „8 Tipps“ aufmerksam durch.

1. Sichern Sie sich und die Unfallstelle:

Ziehen Sie die Warnweste an, damit werden Sie besser wahrgenommen, stellen Sie Ihr Warndreieck/Pannendreieck auf und schalten Sie die Warnblinkanlage Ihres Fahrzeugs ein.

2. Bringen Sie die Wageninsassen in Sicherheit:

Speziell auf Autobahnen und Schnellstraßen müssen die Insassen auf den Grünbereich hinter den Leitplanken in Sicherheit gebracht werden.

3. Leisten Sie Erste Hilfe:

Wenn Personen bei dem Unfall verletzt wurden, muss Erste Hilfe geleistet werden.

4. Verständigen Sie die Polizei:

Bei Unfällen mit Personen- oder größeren Sachschäden sollten Sie unbedingt die Polizei hinzuziehen.

5. Fotografieren Sie die Unfallstelle:

Zur genauen Dokumentation sollten Sie nicht nur die am Unfall beteiligten Fahrzeuge, sondern auch äußere Umstände wie Verkehrszeichen oder Sichtverhältnisse festhalten.

6. Bitten Sie Zeugen um Mithilfe:

Zeugen sollten Sie unbedingt bitten, am Unfallort zu bleiben, um für eine mögliche Aussage zur Verfügung zu stehen.

7. Notieren Sie Personalien und Kennzeichen:

Notieren Sie unbedingt Personalien sowie Kennzeichen aller am Unfall beteiligten Personen.

8. Informieren Sie Ihren NISSAN Partner:

Wir geben Ihnen nützliche Tipps für die Kontaktaufnahme mit Ihrer Versicherung und regeln alles Weitere. Zum Beispiel die Unfallreparatur: Da Sie das Recht haben, Ihr Fahrzeug in einer Werkstatt Ihres Vertrauens reparieren zu lassen, empfehlen wir Ihnen für die Reparatur Ihren NISSAN Partner. Denn dort erhalten Sie die technisch einwandfreie Reparatur, die Ihnen die Verkehrssicherheit Ihres Fahrzeugs garantiert. Des Weiteren steht er Ihnen mit Rat und Tat bei der gesamten Schadensabwicklung zur Seite.



DIE SCHADENSABWICKLUNG – IHRE RECHTE / IHRE PFLICHTEN

In Unfallsituationen steht Ihnen Ihr NISSAN Partner mit seinem umfangreichen und kompetenten Unfallservice schnell und zuverlässig zur Seite. Nachfolgend informieren wir Sie – als geschädigter Autofahrer – über Ihre Rechte und Ihre Pflichten im Schadensfall. Diese Hinweise können in Zweifelsfällen die Beratung durch einen Rechtsanwalt jedoch nicht ersetzen.

1. Sie haben das Recht auf fachgerechte Unfallreparatur und -instandsetzung bei Ihrem NISSAN Partner

Ihnen steht das Recht zu, selbst die Wahl zu treffen, in welcher Werkstatt Ihres Vertrauens Sie Ihr Fahrzeug reparieren lassen möchten. Ihr NISSAN Partner garantiert Ihnen nicht nur die technisch einwandfreie Reparatur, sondern auch den Einsatz von NISSAN Originalteilen und damit die optimale Verkehrssicherheit Ihres Fahrzeugs. Beachten Sie deshalb im Schadensfall, dass die Versicherung kein Recht hat, Ihnen eine Werkstatt vorzuschreiben.

2. Sie haben das Recht auf einen Rechtsanwalt Ihres Vertrauens

Wenn Sie den Unfall nicht verursacht haben, sollten Sie im Schadensfall Ihr Recht in Anspruch nehmen, sich einen Rechtsanwalt Ihres Vertrauens selber zu wählen. Die Kosten für Ihren Rechtsanwalt trägt die Versicherung des Schädigers.

3. Sie haben das Recht, eine Reparaturkosten-Übernahmeerklärung und/oder Sicherungsabtretung zu nutzen

Durch die Reparaturkosten-Übernahmeerklärung und/oder die Sicherungsabtretung vermeiden Sie es, in Vorkasse für die entstehenden Reparaturkosten treten zu müssen. Beide Formulare hat Ihr NISSAN Partner vorliegen. Nutzen Sie diese Formulare. Sie erleichtern die Zahlungsabwicklung, da die Versicherung aufgrund dieser Erklärungen in der Regel die Reparaturkosten direkt an die Fachwerkstatt – Ihren NISSAN Partner – auszahlen kann.

4. Sie haben das Recht auf einen Mietwagen

Prinzipiell steht Ihnen als Geschädigter für die Dauer der schadensabhängigen Reparatur ein Mietwagen zu. Eine Ausnahme besteht lediglich bei sehr geringem Fahrbedarf. Achten Sie jedoch darauf, dass aufgrund starker Preisunterschiede für Mietwagen die Versicherung die Kosten für überhöhte Mietwagenkosten nicht immer vollständig übernehmen muss. Preisvergleiche sind insofern empfehlenswert. Beraten Sie sich am besten mit Ihrem NISSAN Partner.

Sollten Sie keinen Mietwagen brauchen, steht Ihnen alternativ für die Dauer des schadensbedingten Fahrzeugausfalls eine Nutzungsausfallentschädigung zu.

5. Sie haben das Recht, die Unfallabwicklung mit Ihrer Versicherung durch Ihren NISSAN Partner abwickeln zu lassen, erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit einem Rechtsanwalt.

Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz, das seit 1. Juli 2008 gültig ist, erlaubt es Ihnen, den Schadensfall mit Ihrer Versicherung durch Ihren NISSAN Partner abwickeln zu lassen, erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit einem Rechtsanwalt. Nutzen Sie diese Möglichkeit, da Ihr NISSAN Partner in jedem Fall weiß, was zu tun ist und wie er Ihnen am schnellsten und besten helfen kann. Dadurch reduziert sich Ihr Aufwand für die Schadensabwicklung, von Formalitäten bis hin zum Mietwagen auf ein Minimum.



6. Sie haben das Recht auf einen unabhängigen Sachverständigen

Zur Beweissicherung und zur Feststellung von Schadensumfang, Schadenshöhe, Wertminderung, Restwert, Wiederbeschaffungswert und voraussichtliche Reparaturdauer steht Ihnen prinzipiell das Recht zu, einen Sachverständigen frei zu wählen. Die dadurch entstehenden Gutachterkosten sind grundsätzlich von der Versicherung des Schädigers zu tragen.

Einschränkend gilt jedoch, dass bei erkennbarem Bagatellschaden die Kosten für ein Gutachten grundsätzlich nicht von der Versicherung übernommen werden. Ein Bagatellschaden liegt dann vor, wenn die Schadenshöhe 500,- bis 770,- Euro (abhängig vom Gerichtsbezirk) nicht überschreitet. Liegt ein Bagatellschaden vor, reicht normalerweise eine Reparaturkalkulation Ihrer Fachwerkstatt als Schadensnachweis aus.

Des Weiteren gilt, dass das Sachverständigen-Gutachten – wenn Sie z.B. Ihr Fahrzeug nicht reparieren lassen wollen, da Sie mit dem ausgezahlten Geld der Versicherung ein neues Fahrzeug kaufen möchten – als Grundlage Ihrer Abrechnung mit der Versicherung des Schädigers dienen kann.

7. Welche Rechte Sie im Totalschadensfall haben

Sobald die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert übersteigen, spricht man von einem Totalschaden. Auch in diesem Fall können Sie Ihr Fahrzeug in Ihrer Fachwerkstatt reparieren lassen, wenn die voraussichtlichen Reparaturkosten gemäß des Sachverständigen-Gutachtens den Wiederbeschaffungswert Ihres Fahrzeuges nicht mehr als 30 % übersteigen und Sie das Fahrzeug weiter nutzen möchten.

Sollten Sie Ihr Fahrzeug im Totalschadensfall nicht reparieren lassen, steht Ihnen Ersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes abzüglich des Restwertes Ihres Fahrzeugs zu.

Beachten Sie bitte, dass in diesem Fall die in dem Wiederbeschaffungswert üblicherweise enthaltene Mehrwertsteuer abgezogen wird. Nähere Angaben hierzu finden Sie im Sachverständigen-Gutachten. Dort ist auch festgehalten, zu welchem Restwert Sie Ihr Fahrzeug veräußern dürfen (z.B. an Ihren NISSAN Partner).

Ein vom Versicherer unterbreitetes Restwertangebot muss nur dann berücksichtigt werden, wenn das Versicherungs-Angebot vor der Fahrzeugveräußerung vorliegt und das Angebot zumutbar ist. Achten Sie deshalb bei der Fahrzeugveräußerung auf einen korrekt datierten schriftlichen Kaufvertrag.

8. Welche Rechte Sie bei einem selbstverschuldeten Unfall haben

Bei einem selbstverschuldeten Unfall – ob zum Teil oder vollständig selbstverschuldet – hängen Ihre Rechte grundsätzlich von Ihrem Versicherungsvertrag ab. Möchten Sie in diesem Fall Ihre Kaskoversicherung in Anspruch nehmen, achten Sie bitte auf das Weisungsrecht Ihres Versicherers. Kontakten Sie deshalb im Schadensfall unverzüglich Ihre Versicherung.

Dennoch gilt auch hier, dass Sie das Recht haben, die Werkstatt Ihres Vertrauens zu wählen und mit der Reparatur zu beauftragen.